

Zur Ansicht

**Leistungsbeschreibung für
Architekten- und Ingenieurleistungen**

Rahmenvertrag für die Leistung der Tragwerksplanung

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	6
1.3 Planungs- und Überwachungsziele	6
1.3.1 Kostenziele	7
1.3.2 Terminziele	7
1.3.3 Quantitäts- und Qualitätsziele	7
1.4 Behandlung von Unterlagen	8
1.5 Koordination	9
2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme	9
2.1 Kommunikationsregelungen	9
2.2 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers	9
2.3 Besprechungen	9
2.4 Projektleitung	9
3. Beauftragung	9
4. Besondere Grundlagen des Honorars	10
4.1 Ermittlung des Honorars	10
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars	10
4.3 Ergänzende Festlegungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	10

Zur Ansicht

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Ingenieurbauwerke für die Sparten Fernwärme oder Fernkälte im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke München. Auftraggeber der Einzelaufträge ist die Stadtwerke München GmbH sowie alle mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere die SWM Versorgungs GmbH, die SWM Services GmbH, die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG und die SWM Infrastruktur Region GmbH

Die SWM betreiben Fernwärmenetze mit den Medien Dampf und Heizwasser und Fernkältenetze (als Kälteträger dient aufbereitetes Wasser) sowie Kühlwassernetze (als Kälteträger dient natürliches Wasser aus Grundwassererfassungen oder Oberflächengewässern). Eingesetzt werden alle gängigen Materialien und Systeme.

Der Rahmenvertrag ist Grundlage zur Ausführung von bedarfsweise anfallenden Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung für Baumaßnahmen der Sparten Fernwärme und Fernkälte durch den Auftragnehmer.

Der Umfang der Planungsleistung wird in jedem Einzelabruf aus dem Rahmenvertrag heraus durch den Auftraggeber festgelegt. Es können sowohl einzelne Leistungsphasen oder nur besondere Leistungen als auch die komplette Projektbearbeitung zu einem Projekt abgerufen und damit beauftragt werden. Mit der Beauftragung werden (Zwischen-) Termine vereinbart, die durch den Auftragnehmer einzuhalten sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Leistungen, die nicht durch diesen Rahmenvertrag abgedeckt werden, aus seiner Sicht aber notwendig sind, unverzüglich beim Auftraggeber anzumelden.

Für die Planungsleistungen werden im Folgenden drei Kategorien unterschieden. Je nach Kategorie sind unterschiedliche Leistungen durch den Auftragnehmer zu erbringen. Die benötigten Teilleistungen zu den einzelnen Leistungsphasen sind in §6 für Grund- und besondere Leistungen aufgeführt.

1.1.1

Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung für Bauwerke oder Bauwerkselemente aus Beton

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

In dieses Kapitel fallen alle Leistungen der Tragwerksplanung, die im Zusammenhang mit Fernwärme-/Fernkälteprojekten stehen. Hierzu zählen alle Betonbauwerke bzw. -Elemente z.B. Schachtneubau (begehbare und nicht begehbare Schachtbauwerke), Deckenteilsanierung für Schachtbauwerke oder Festpunktfundamente (Auslegung von Festpunkten im Haubenkanalsystem oder in Schachtbauwerken und Gebäuden für das Medium Dampf oder Heizwasser).

Werden Recherchen zu Bauwerkssubstanz nötig, ist das durch den AN vor Arbeitsaufnahme anzuzeigen und die angefallenen Leistungen werden durch Regie vergütet.

Im Leistungsumfang des Rahmenvertrages können folgende Planungsaufgaben sein:

- LP1: Grundlagenermittlung
- LP2: Vorplanung

- LP3: Entwurfsplanung
- LP4: Genehmigungsplanung
- LP5: Ausführungsplanung
- LP6: Vorbereitung der Vergabe
- LP8: Objektüberwachung

Folgende Ergebnisse werden in der Regel mindestens benötigt:

- Erstellung von Schal- und Bewehrungsplänen (alle notwendigen Schnitte, Schemata und Angabe der Stahl- und Stückliste, sowie Auswahl geeigneter Baustoffe), Nachweise und statische Berechnungen entsprechend den beauftragten Leistungsphasen
- Mengenermittlung auf Basis des zur Verfügung gestellten Positionskataloges Fernwärme/Fernkälte Rohr- und Tiefbau. Fehlende Positionen müssen neu formuliert oder vorhandene Positionen angepasst werden.
- Auf die jeweilige Baumaßnahme ausgelegte Einzelpreise zu allen Positionen, welche die Tragwerksplanung betreffen
- Zuarbeit zur Kostenschätzung/-Berechnung des Objektplaners mit allen sich aus der Tragwerksplanung ergebenden sonstigen Projektkosten. Die Einzelpreise müssen auf den jeweiligen Auftrag angepasst sein.
- Zuarbeit bei der Erstellung einer Leistungsbeschreibung (Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis) des Objektplaners mit allen für die Baumaßnahme wichtigen Informationen.
- Dokumentation über alle während der Planungsphase getroffenen Abstimmungen (z.B. mit Referaten, Planungsbüros, Privatpersonen etc.) inklusive Fotos der Vorortbegehungen

1.1.2

Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung im Rahmen der Grundbaustatik inkl. Wasserhaltung

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

In dieses Kapitel fallen alle Leistungen der Tragwerksplanung, die im Zusammenhang mit Fernwärme-/Fernkälteprojekten stehen, bei welchen Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Bauwerke und Personen im Zuge des vorherrschenden Erddrucks und Grundwassers erforderlich sind. Hierzu zählen die Verbauplanung (mit Ausnahme vom Einsatz von Systemverbauarten), Stützwände, Sicherungsmaßnahmen inkl. der Führung aller im Grundbau notwendigen Nachweise, wie auch Maßnahmen zur offenen und geschlossenen Grundwasserhaltung.

Im Leistungsumfang des Rahmenvertrages können folgende Planungsaufgaben sein:

- LP1: Grundlagenermittlung
- LP2: Vorplanung
- LP3: Entwurfsplanung
- LP4: Genehmigungsplanung
- LP5: Ausführungsplanung
- LP6: Vorbereitung der Vergabe
- LP8: Objektüberwachung

Folgende Ergebnisse werden in der Regel mindestens benötigt:

- Erstellung von Plänen, Nachweisen und statische Berechnungen entsprechend den beauftragten Leistungsphasen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie Verkehrslasten, Baufelder, Bauablauf, temporärer Bauzustand von Schächten ohne Deckenverschluss bei Teilverfüllung etc.
- Erstellen von Nachweisen im Grundbau. Die Nachweise beziehen auf die statische Berechnung und Bemessung von temporären zu stützenden Konstruktionen im Tiefbau oder Gründungen, wie zum Beispiel Fundamenten oder anderen Gründungselementen. Diese Nachweise dienen dazu, die Tragfähigkeit und Standsicherheit der Baukonstruktionen zu gewährleisten. Dazu gehören unter anderem die Berechnung von Setzungen, die Sicherheit gegen Bodenbruch oder die Berücksichtigung von Bodenwiderständen.
- Erstellen von Berechnungen im Zusammenhang mit der Wasserhaltung nach den spezifischen Gegebenheiten und Anforderungen der Baustelle, wie zum Beispiel Grundwasserabsenkung, Pumpenleistung oder hydraulische Berechnungen zur Bestimmung des Wasserflusses mit Auslegung der ggf. erforderlichen Absetzbeckens, Druckverluste in den Leitungen oder Auswirkungen auf benachbarte Wasserleiter.
- Mengenermittlung auf Basis des zur Verfügung gestellten Positionskataloges Fernwärme/Fernkälte Rohr- und Tiefbau. Fehlende Positionen müssen neu formuliert oder vorhandene Positionen angepasst werden.
- Auf die jeweilige Baumaßnahme ausgelegte Einzelpreise zu allen Positionen, welche die Tragwerksplanung betreffen
- Zuarbeit zur Kostenschätzung/-Berechnung des Objektplaners mit allen sich aus der Tragwerksplanung ergebenden sonstigen Projektkosten. Die Einzelpreise müssen auf den jeweiligen Auftrag angepasst sein.
- Zuarbeit bei der Erstellung einer Leistungsbeschreibung (Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis) des Objektplaners mit allen für die Baumaßnahme wichtigen Informationen.
- Dokumentation über alle während der Planungsphase getroffenen Abstimmungen (z.B. mit Referaten, Planungsbüros, Privatpersonen etc.) inklusive Fotos der Vorortbegehungen

1.1.3

Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung für den Stahlbau

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

In dieses Kapitel fallen alle Leistungen der Tragwerksplanung, die im Zusammenhang mit Fernwärme-/Fernkälteprojekten stehen. Hierzu zählen Stahlkonstruktionen, wie z.B. Halte- und Stützkonstruktionen von Rohrleitungen und deren Verankerungen an Bauwerken.

Im Leistungsumfang des Rahmenvertrages können folgende Planungsaufgaben sein:

- LP1: Grundlagenermittlung
- LP2: Vorplanung
- LP3: Entwurfsplanung
- LP4: Genehmigungsplanung
- LP5: Ausführungsplanung

- LP6: Vorbereitung der Vergabe
- LP8: Objektüberwachung

Folgende Ergebnisse werden in der Regel mindestens benötigt:

- Erstellung von Stahlbaupläne, Nachweise und statische Berechnungen entsprechend den beauftragten Leistungsphasen
- Mengenermittlung auf Basis des zur Verfügung gestellten Positionskataloges Fernwärme/Fernkälte Rohr- und Tiefbau. Fehlende Positionen müssen neu formuliert oder vorhandene Positionen angepasst werden.
- Auf die jeweilige Baumaßnahme ausgelegte Einzelpreise zu allen Positionen, welche die Tragwerksplanung betreffen
- Zuarbeit zur Kostenberechnung des Objektplaners mit allen sich aus der Tragwerksplanung ergebenden sonstigen Projektkosten. Die Einzelpreise müssen auf den jeweiligen Auftrag angepasst sein.
- Zuarbeit bei der Erstellung einer Leistungsbeschreibung (Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis) des Objektplaners mit allen für die Baumaßnahme wichtigen Informationen.
- Dokumentation über alle während der Planungsphase getroffenen Abstimmungen (z.B. mit Referaten, Planungsbüros, Privatpersonen etc.) inklusive Fotos der Vorortbegehungen

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem/den Leistungsbild/-ern (s. **Anlagen 1 a-f**)

- Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI (Anlage 1b),
- Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI (Anlage 1c),
- Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI (Anlage 1d),
- Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI (Anlage 1e),
- Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,
für folgende technische Anlagen (Anlage 1f):

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem/den Leistungsverzeichnis/-sen erfasst.

1.3 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber. Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist. Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.3.1 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass für den Auftraggeber die wirtschaftlichste Lösung erreicht wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss nehmen kann. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 200 bis 600 nach DIN 276:18
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.3.2 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Bei der Übergabe der Unterlagen zum Einzelabruf wird ein Terminplan für die zu erbringenden Planungsleistungen vereinbart. Die im Terminplan angeführten Einzeltermine des Auftrags (Leistungsbeginn, Zwischentermine und Fertigstellung) werden Vertragstermine.

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.3.3 Quantitäts- und Qualitätsziele

- Unterstützung bei der Formulierung/Anpassung der SWM Rahmenvertragspositionen für Leistungen der Tragwerksplanung.
- Die auszuführenden Planungsleistungen setzen eine zuverlässige und verlässliche Ausführung der Leistung sowie in vielen Fällen eine schnelle Verfügbarkeit seitens des Auftragnehmers voraus.
- Optimierung der Planungs- und Ausführungszeiten
- Kostengünstige und wirtschaftliche, aber auch nachhaltige Baukonstruktionen und Bauausführungen bei Berücksichtigung wirtschaftlicher Betriebs- und Nutzungskosten.

- Weiterentwicklung der Planungslösungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte?

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Bei Bedarf ist ein Plansatz farbig in 1-Facher Ausfertigung zu übergeben. Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Entwurfsverfasser“ bzw. „Planverfasser“, die übrigen Unterlagen als „Verfasser“ digital zu unterzeichnen.

Planunterlagen sind entsprechend den Vorgaben der SWM zu erstellen. Vorlagen werden im Auftragsfall übergeben.

Geforderte Datenübergabeformate:

- CAD-Zeichnungen im Format *.dwg sowie jeder Plan als *.pdf. Die maximale Plangröße beträgt DIN A0
- Statische Nachweise und getroffene Annahmen im Format *.pdf.
- Mengenermittlungen im Format GAEB-DA *.d11 und *.pdf.
- Leistungsverzeichnisse und Leistungsbeschreibungen im Format GAEB-xml 3.2 mit der Dateiendung *.x81 und *.pdf
- Terminpläne im Format *.mpt (Microsoft Project) oder *.xls/xlsx und *.pdf.
- Dokumentation der Ergebnisse im Format *.doc/docx oder *.pdf.
- Fotodokumentation im Format *.pdf, Fotos im Format *.jpeg/*.png
- Kostenaufstellungen im Format *.xls/xlsx und *.pdf (Vorlage SWM, Excel)
- Sonstige Unterlagen im Format *.pdf

Jede Planungsleistung ist erst beendet, wenn der Auftraggeber die Leistung schriftlich freigegeben hat und alle Unterlagen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber übergeben, sind

1.5 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.
-

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Von den jeweiligen Vertragsparteien werden die zuständigen Brückenköpfe vor Projektstart genannt.

2.2 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

2.3 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.4 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt nach Abruf.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlage 1e (Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung)** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2 (Grundlagen der Honorarermittlung)** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RifT) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.2.4. Zur Ermittlung der Anrechenbaren Kosten für Leistungen nach § 1.1.3 dürfen lediglich die Kosten der Stahlbaukonstruktion (Material, Herstellung und Einbau) zugrunde Gelegt werden

5. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1	Leistungsverzeichnis Anlage 1e Fachplanung-Tragwerksplanung
Anlage 2	Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)
Anlage 3	Merkblatt Kommunikation zwischen den SWM und Auftragnehmern in Werk- und Dienstverträgen
Anlage 4	Begehen von und Arbeiten in Schächten und Kanälen (Fernwärme und Fernkälte)
Anlage 5	Spezifikation zur Neuerstellung, Sanierung und Instandhaltung von Fernwärmeschächten
Anlage 6	VA_ISEC_01_rev 4.0

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:
